

Anfrage L 14

Mehr Transparenz bei Kurzzeitvermietung schaffen – Neue Möglichkeiten nutzen

Anfrage der Abgeordneten Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erfahrungen haben das Land Bremen und seine Kommunen mit der Nutzung der von Plattformen wie Airbnb und Booking.com an die Finanzbehörden übermittelten Daten zu der durch Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen erzielten Einnahmen, und in welchem Umfang werden diese Daten von den Finanzämtern im Land Bremen zur steuerlichen Kontrolle genutzt?
2. Wie bewertet der Senat die ab September 2026 geltende Verpflichtung von Plattformen, staatlichen Institutionen grundsätzlich entsprechende Daten zu bestehenden Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen zur Verfügung zu stellen, und wie beurteilt er die von der Bundesnetzagentur hierfür bereitgestellte Plattform zum Datenaustausch?
3. Beabsichtigt das Land Bremen, dem Beispiel Hamburgs und Berlins zu folgen und die erforderlichen Verfahren zur Nutzung der über die Plattform bereitgestellten Daten einzurichten?

Zu Frage 1:

Die Daten der Onlineplattformbetreiber DAC 7 Daten liegen der bremischen Finanzverwaltung noch nicht vor. Aus diesem Grunde liegen hierzu auch keine Erfahrungen vor.

Zu Frage 2:

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 zur Kurzzeitvermietung wurde am 18. Mai 2026 auf Bundesebene ein Durchführungsgesetz verabschiedet. Es sieht u.a. die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle vor, welche die Bundesnetzagentur umgesetzt hat. Es werden die vergebenen Registrierungsnummern gelistet, die von den digitalen Schnittstellen der daran beteiligten Länder und Kommunen gemeldet werden. Es erfolgt keine generelle Überprüfung der von der Behörde übermittelten Daten, weil solche Verfahren langwierig sind und personelle Ressourcen binden. Der Datenabgleich wird jedoch durch Stichproben oder bei Verdacht auf Missbrauch vorgenommen. Somit können auch Immobilien weiterhin per Registrierungsnummer erfasst sein, die dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, sodass die Anzahl der tatsächlichen Fälle der Kurzzeitvermietung von den registrierten abweichen kann.

Zu Frage 3:

Die EU-VO knüpft an die Zweckentfremdungsgesetze der Länder an, die wiederum eine angespannte Wohnungsmarktsituation zur Anwendung der Regelungen voraussetzen. Nur in der Stadtgemeinde Bremen (nicht in Bremerhaven) wurde ein angespannter Wohnungsmarkt gutachterlich festgestellt. Die Zweckentfremdungsgesetze der Länder, die eine Registrierungspflicht regelten, dürfen diese nur beibehalten, wenn diese den Anforderungen der EU-VO entspricht. In Bremen sieht das geltende Bremische Wohnraumschutzgesetz nicht vor, die Kurzzeitvermietung durch Registrierung verpflichtend zu erfassen, deshalb erwächst aus der EU-VO keine Verpflichtung für Bremen. Der Wohnungsmarkt wird auf Basis der gemeldeten Anzeigen nach

BremWoSchG in Bezug auf die Entwicklung beobachtet, und die Erfahrungen der anwendenden Bundesländer werden ausgewertet.